

**LAND  
SALZBURG**Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/10/415-2024

Datum

21.05.2024

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2024 - SVÄG  
2024; Stellungnahme

Bezug: BSGPuK-2024-0.315.454

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Art 5 des im Gegenstand bezeichneten Gesetzespakets (= Änderungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes - APG) gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**Zu § 4 Abs 5 Z 3 APG:**

Der Anspruch auf Alterspension setzt nach § 4 APG ua 180 Versicherungsmonate voraus - von denen 84 „auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben“ sein müssen. Den letztgenannten Erwerbszeiten sind im § 4 Abs 5 APG eine Reihe anderer Zeiten gleichgestellt, die auf die 84 Erwerbsmonate anzurechnen sind. Neben der bereits erfassten Familienhospizkarenz soll das nach dem Entwurf nunmehr auch für Zeiten einer „Pflegekarenz, Pflegezeit, und Zeiten der Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt nach den §§ 14a bis 14e“ AVRAG sowie „nach §§ 50e, 75a und 78d BDG“ gelten. Von dieser Anrechnung werden etwa auch die Zeiten einer Pflegezeit von Vertragsbediensteten des Bundes nach § 20 Abs 1 VBG iVm § 50e BDG und § 4 Abs. 5 Z 3 APG erfasst sein.

Nicht als Erwerbszeiten gelten nach dem Entwurf dagegen Zeiten der Pflegekarenz, Pflegezeit etc., die Landesvertragsbedienstete aufgrund vergleichbarer landesgesetzlicher Regelungen in Anspruch nehmen. Für diese pensionsrechtliche Schlechterstellung der Landesvertragsbediensteten ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Um eine Gleichstellung mit den Bundesbediensteten zu erreichen, wird daher vorgeschlagen, die den § 4 Abs 5 Z 3 betreffende Novellierungsanordnung wie folgt zu textieren:

„1. Im § 4 Abs. 5 Z 3 werden nach dem Wort „Familienhospizkarenz“ der Ausdruck „ , Pflegekarenz, Pflegezeit und Zeiten der Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt“ eingefügt sowie der Ausdruck „§§ 14a und 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

Nr. 459/1993,“ durch den Ausdruck „§§ 14a bis 14e des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 459/1993 und gleichartigen Regelungen der Länder,“ und der Ausdruck „§ 78d“ durch den Ausdruck „§§ 50e, 75a und 78d“ ersetzt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Bundeskanzleramt - Präsidialsektion I, E-Mail: CC
12. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
13. Fachgruppe Personal, Kaigasse 14, Postfach 527, 5020 Salzburg, Bezug: 20042-APW/6/325-2024, Intern